

**VERBAND DER RESERVISTEN DER DEUTSCHEN BUNDESWEHR e. V.**

**Arbeitshilfen für die Reservistenkameradschaften**

**Uniformtragen bei politischen Veranstaltungen**

**(ZDv 37/10 – Anlage 2)**

1. Nach § 15 Abs. 3 Soldatengesetz (SG) darf der Soldat bei politischen Veranstaltungen keine Uniform tragen.
2. Zweck dieser gesetzlichen Regelung ist es, dass der Soldat bei der ihm grundsätzlich erlaubten freien außerdienstlichen politischen Betätigung die Streitkräfte nicht in politische Auseinandersetzungen verwickelt. Zum einen soll der demokratische Willensbildungsprozess in Staat und Gesellschaft nicht durch die Teilnahme von Soldaten an politischen Veranstaltungen beeinflusst werden. Zum anderen verlangt die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte die Vorsorge, dass außerdienstliche politische Aktivitäten des einzelnen Soldaten nicht den Streitkräften als Teil der Exekutive insgesamt zugerechnet werden können.
3. Der nachfolgende Erlass
  - erläutert Inhalt und Grenzen des in § 15 Abs. 3 SG enthaltenen Uniformtrageverbots,
  - gibt Hinweise und regelt, unter welchen Voraussetzungen bei dienstlicher Teilnahme von Soldaten an politischen Veranstaltungen Uniform getragen werden darf,
  - ist Grundlage für die Belehrung und Beratung der Soldaten durch ihre Disziplinarvorgesetzten.
4. Politische Veranstaltungen sind alle Versammlungen, Kundgebungen und Demonstrationen von politischen Parteien, aber auch von Gruppierungen (z. B. Bürgerinitiativen), die Einfluss auf den Staat, die Parteien oder Teile der Bevölkerung anstreben, wenn die Zusammenkunft der Erörterung öffentlicher Angelegenheiten dient oder wenn es sich um eine gemeinsame Kundgebung in solchen Angelegenheiten handelt.

Dazu zählt auch das Auftreten einzelner Soldaten in Uniform in den Medien, sofern es politischen Charakter im Sinne von § 15 SG hat.
5. Zum Begriff der politischen Veranstaltungen gehört nicht notwendigerweise eine Diskussion. Es genügt, wenn etwa eine Ansprache gehalten oder für öffentliche Angelegenheiten in anderer Weise eingetreten wird (z. B. durch eine Filmvorführung, ein Fernsehinterview oder einen Protestmarsch). Unerheblich ist, ob die Veranstaltung öffentlich und damit allgemein oder nur einem begrenzten Teilnehmerkreis zugänglich ist (z. B. Veranstaltung für geladene Gäste, Mitgliederversammlung).
6. Der politische oder unpolitische Charakter einer Zusammenkunft ist von ihrer Bezeichnung und ihrer Form (z.B. Gedenkfeier, Kongress, Dienstbesprechung, Arbeitskreis, Seminar, Lehrgang, Rundgespräch), aber auch vom Veranstalter unabhängig. So kann z. B. eine politische Partei- oder Wahlversammlung einberufen, als auch unpolitische Aktionen, etwa aus Anlass des Weltgesundheitstages, veranstalten. Eine dem Sinne des § 15 Abs. 3 SG entsprechende Auslegung kann in Zweifelsfällen nur unter Berücksichtigung des Gegenstandes der Zusammenkunft und der Zielsetzung des Veranstalters erfolgen.
7. Keine politischen Veranstaltungen im Sinne des § 15 Abs. 3 SG sind Veranstaltungen von Berufsorganisationen (Gewerkschaften und Berufsverbände der Soldaten), soweit und solange sie sich im Rahmen der Aufgabenstellung dieser Vereinigung halten, nämlich die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ihrer Mitglieder zu wahren und zu fördern.
8. Nimmt eine zunächst unpolitische Veranstaltung während ihres Verlaufs politischen Charakter an, sollen Soldaten in Uniform die Veranstaltung verlassen.

Bei Veranstaltungen, bei denen bereits aufgrund des Anlasses, der Themenstellung oder besonderer Umstände die Gefahr der Politisierung besteht, sollte von vornherein auf das Tragen der Uniform verzichtet werden.

9. Ausgenommen vom Verbot des § 15 Abs. 3 SG ist nach der Zielsetzung der Vorschrift nur die dienstliche Teilnahme von Soldaten an politischen Veranstaltungen
- im Rahmen der offiziellen Vertretung der Streitkräfte bzw. des Bundesministers der Verteidigung oder
  - zur Wahrnehmung der Aufgaben der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr.

Der teilnehmende Soldat ist dabei an das Verbot der politischen Betätigung im Dienst (§15Abs. 1 SG) gebunden und hat schon dem Anschein eines insoweit unzulässigen Verhaltens durch geeignete und ihm mögliche Maßnahmen (z. B. Klarstellung, in welcher Funktion der Soldat dienstlich an der Veranstaltung teilnimmt) entgegenzuwirken.

10. Die offizielle Vertretung der Streitkräfte bzw. des Bundesministers der Verteidigung ist bei politischen Veranstaltungen den Befehlshabern in den Wehrbereichen vorbehalten. Anderen Soldaten bis zum Inhaber der Dienststellung eines Divisionskommandeurs oder einer vergleichbaren Dienststellung einschließlich kann die Teilnahme als Vertreter für den konkreten Einzelfall durch den Befehlshaber im Wehrbereich, den übrigen Soldaten durch den Bundesminister der Verteidigung – Fü S I 3 – befohlen werden.

Die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der offiziellen Vertretung der Streitkräfte bzw. des Bundesministers der Verteidigung beschränkt sich bei politischen Veranstaltungen auf ein Grußwort, soweit dies angezeigt ist oder im Einzelfall nichts Abweichendes befohlen ist.

11. Die Darstellung und Vermittlung der Verteidigungs- und Sicherheitspolitik der Bundesregierung im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit obliegen auch bei politischen Veranstaltungen den Kommandeuren, den Leitern der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit den Staboffizieren Öffentlichkeitsarbeit und den hauptamtlichen Jugend-offizieren. Das Bundesministerium der Verteidigung kann anderen Soldaten (z.B. nebenamtlichen Jugendoffizieren) die Wahrnehmung dieser Aufgaben für den konkreten Einzelfall befehlen oder (bei Teilnahme auf Einladung des Veranstalters) genehmigen.

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit richtet sich auch bei politischen Veranstaltungen nach dem Erlass „Richtlinie für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr“ vom 22.Dezember 1992 - InfoStab/ÖA – Az 01-54-00 (VMBl 1993 S. 54 ff.). Dabei haben sich die Vortragenden auf die Darstellung der offiziellen Auffassung der Bundesregierung zu beschränken.

12. Über den dienstlichen Einsatz von Soldaten in der Öffentlichkeitsarbeit bei politischen Veranstaltungen ist der örtlich zuständige Standortälteste/Befehlshaber im Wehrbereich zu unterrichten. Die Pflicht zur Meldung nach dem Erlass zum Melde- und Berichtswesen der Öffentlichkeitsarbeit (BMVg – IPStab/ÖA –Az 01 -54-01 vom 17.08.1988 – in der jeweils gültigen Fassung) gilt weiterhin.

13. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der offiziellen Vertretung der Bundeswehr bzw. des Bundesministeriums der Verteidigung bei politischen Veranstaltungen kann in Ausnahmefällen die Teilnahme mehrerer Soldaten (offizielle Delegation) erforderlich sein.

Als offizielle Delegation sind nicht mehr Soldaten zu befehlen, als es die Wahrnehmung der dienstlichen Aufgabe erfordert. Die Entscheidung über Anzahl der Soldaten und Zusammensetzung der Delegation trifft der Befehlshaber im Wehrbereich bzw. das Bundesministerium der Verteidigung entsprechend Nummer 10 dieses Erlasses.

14. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 der Nummer 13 gelten sinngemäß auch bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit bei politischen Veranstaltungen. Die Entscheidung über die Anzahl der Soldaten trifft das Bundesministerium der Verteidigung – Presse- und Informationsstab.

15. Können Zweifel über die Anwendung dieser Bestimmungen nicht behoben werden, so ist - notfalls fernmündlich oder fernschriftlich - unter Angabe des Gegenstandes und Zweckes der Veranstaltung und sonstiger für die Beurteilung erheblicher Umstände die Entscheidung des Befehlshabers im Wehrbereich bzw. des Bundesministeriums der Verteidigung – Fü S I 3 – bzw. Presse- und Informationsstab/Referat Öffentlichkeitsarbeit – einzuholen.